

Die Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung (ÜLU) im Handwerk

Bedeutung – Rechtsgrundlagen – Finanzierung

Ergebniszusammenfassung:

- ÜLU ist von geradezu handwerkskonstitutiver Bedeutung. Hier werden gemeinsame Interessen des jeweiligen Handwerks in Selbstverwaltung verfolgt und die Voraussetzungen für das handwerkliche Prüfungssystem geschaffen. ÜLU ist überdies spezieller Gegenstand wie Voraussetzung öffentlicher Förderung.
- Die Rechtsgrundlagen der ÜLU finden sich in der Handwerksordnung, in Verbindung mit dem Berufsbildungsgesetz. Die Regelungs- und Organisationszuständigkeit liegt bei den Handwerkskammern, entsprechend deren Vorschriften bei den Innungen. Beide Organisationen sind jeweils Träger der ÜLU. Diese Ordnung der ÜLU ist mit der Rechtsstaatlichkeit vereinbar.
- ÜLU werden nicht von der Handwerkskammer auf die Innungen „delegiert“, sie sind nicht durchgehend Veranstaltungen der Handwerkskammer. Deren Bestimmungen gelten jedoch auch für Innungen. Soweit Kammervorschriften nicht bestehen, sind die Innungen für Regelung und Organisation der ÜLU zuständig.
- Teilnahme an ÜLU steht grundsätzlich Lehrlingen und Betrieben frei (Art. 12 Abs. 1 GG). Teilnahmeverpflichtungen können der Bundesminister für Wirtschaft durch Ausbildungsverordnungen, die Handwerkskammern und, in Übereinstimmung mit deren Regeln, Innungen aussprechen.
- Die Betriebe haben Lehrlinge für die Teilnahme freizustellen und nach ihren Möglichkeiten für eine solche zu sorgen. Vor allem größere Betriebe können von diesen Verpflichtungen befreit werden, soweit eine entsprechende Ausbildung in ihrem Bereich gesichert ist.
- Handwerkskammern wie Innungen können (nur) ihnen nach Abzug öffentlicher Förderung verbleibende ÜLU-Kosten durch Mitgliedsbeiträge (auch Sonderbeiträge) oder Nutzungsgebühren decken, nach Grundsätzen der Äquivalenz und der Gleichheit. Insgesamt sind diese Abgaben stets strikt nach dem Anteil der Benutzungsverursachung zu bestimmen. Von Innungsexternen müssen sie erhoben werden; dies kann aber nur entsprechend der Kostenverursachung durch diese geschehen. Das alles setzt nachvollziehbare Kostenermittlung für die ÜLU voraus. General-, insbesondere Verwaltungskosten der Träger sind dabei anteilig zu berücksichtigen.
- Bei Gebührenerhebungen sind zur (teilweisen) Kostendeckung von ÜLU vorgesehene Mitgliederbeiträge insoweit auf die Gebührenhöhe anzurechnen. Daraus kann sich, gegenüber von Externen zu fordernden Gebühren, die Notwendigkeit einer „Gebührenspreizung“ im Verhältnis zu den von Mitgliedern zu erhebenden Gebühren ergeben. Die Anrechnung muss nachvollziehbar satzungsmäßig vorgesehen sein.

- Gebühren- und Beitragssatzungen der Innungen bedürfen nicht der Genehmigung durch die Handwerkskammern. Deren allgemeine handwerksrechtliche Rechtsaufsicht über die Innungen hat jedoch für Beachtung der gesetzlichen und der Kammervorschriften durch die Innungen zu sorgen. Die Aufsicht über die Kammern kann dies nur über Maßnahmen gegenüber diesen, nicht unmittelbar gegenüber den Innungen, sicherstellen. Kontrolle der Verwendung staatlicher Förderungsmittel im Bereich von ÜLU erfolgt überdies nach den Vorschriften des entsprechenden Subventionsrechts.

Die vom Ludwig-Fröhler-Institut für Handwerkswissenschaften (LFI) herausgegebene Monografie von Priv.-Doz. Dr. Walter Georg Leisner mit der ISBN 978-3-7734-0327-8 kann über den Gildebuchverlag in 31061 Alfeld, Föhrster Str. 8, Tel.: 05181-800463, Telefax: 05181-800490 oder - kostenlos - über das LFI - Bereich für Handwerksrecht -, Tel.: 089 – 51556070/71, bezogen werden.